
Einfache Anfrage Boppart-Andwil vom 5. Februar 2013

Berufsfachschulen im Kanton St.Gallen aus Spargründen geschlossen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 26. März 2013

Peter Boppart-Andwil erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 5. Februar 2013 nach verschiedenen Hintergründen der in Nr. Ü3 des Kantonsratsbeschlusses zur dauerhaften Stabilisierung des Staatshaushalts (Sparpaket II) vom 6./7. Juni 2012 festgelegten Übergangsmassnahme «Zusätzliche Ferienwoche zur Reduktion der Lektionenbuchhaltung».

Die Regierung antwortet wie folgt:

Gemäss dem Aufgaben- und Finanzplan 2013–2015 – vom Kantonsrat genehmigt am 21. Februar 2012 (ABI 2012, 769) – wies die laufende Rechnung des Staatshaushalts für die Planjahre 2013 bis 2015 Defizite von jährlich rund 270 bis 300 Mio. Franken aus. Aus diesem Grund beauftragte der Kantonsrat die Regierung, ein Sparpaket II vorzulegen, welches bis ins Jahr 2015 eine Sparwirkung von mindestens 200 Mio. Franken vorsieht. In diesem Zusammenhang wurde dem Kantonsrat zusammen mit verschiedenen alternativen Sparvorschlägen die Übergangsmassnahme Ü3 unterbreitet, die nebst Einsparungen im Sachaufwand der Fachhochschule St.Gallen (FHS) und der Hochschule Rapperswil (HSR) die Massnahme «Zusätzliche Ferienwoche zur Reduktion der Lektionenbuchhaltung» beinhaltete. In der Junisession 2012 hat der Kantonsrat das Sparpaket II beraten. Bei der Übergangsmassnahme Ü3 beantragte die SPG-Fraktion, auf die Teilmassnahme «Zusätzliche Ferienwoche zur Reduktion der Lektionenbuchhaltung» zu verzichten. Der Antrag wurde mit 27 Ja- zu 76-Nein Stimmen abgelehnt. Es darf somit davon ausgegangen werden, dass die Massnahme vom Kantonsrat abgewogen und nicht, wie in der Einfachen Anfrage formuliert, «durchgewinkt» wurde. Die Berufsfachschulen wurden in der Folge vom Bildungsdepartement beauftragt, eine zusätzliche Ferienwoche im zweiten Semester des Schuljahres 2012/13 einzuplanen. Den Zeitpunkt innerhalb des Semesters konnten die einzelnen Berufsfachschulen – auf ihre übrige Schuljahresplanung abgestimmt – selber festlegen.

Entgegen den Ausführungen in der Einfachen Anfrage ist die Regierung der Ansicht, sich für die Qualität der Berufsbildung im Kanton St.Gallen in der Vergangenheit wie auch unter den heutigen, sich ändernden Rahmenbedingungen stets eingesetzt zu haben bzw. einzusetzen. Es darf darauf hingewiesen werden, dass die duale Berufsbildung des Kantons St.Gallen im gesamtschweizerischen Vergleich hinsichtlich verschiedenster Quervergleiche, wie z.B. der Übertrittsquote in die Berufsbildung oder die Ausbildungsbeteiligung der Lehrbetriebe, einen Spitzenplatz einnimmt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Kanton St.Gallen hat mit den zuständigen Bundesbehörden die Frage nicht diskutiert, ob der Berufsfachschulunterricht aus rein finanziellen Gründen und Überlegungen gekürzt werden darf. Dies ist weder nötig noch angezeigt. Nach Art. 22 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (SR 412.10; abgekürzt BBG) haben die Kantone, in denen Bildung in beruflicher Praxis erfolgt, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsfachschulen zu sorgen. Der obligatorische Unterricht hat unentgeltlich zu erfolgen (Art. 22 Abs. 2 BBG). Nach Einschätzung der Regierung sind die Angebote dann bedarfsgerecht im erwähnten Sinn, wenn sie zum jeweils angestrebten Abschluss führen (z.B. eidg. Fähigkeitszeugnis oder eidg. Berufsattest). Die einzelnen Lernenden

sind von der besagten Massnahme mit einem bis höchstens zwei ausfallenden Schultagen betroffen. Die Regierung geht nicht davon aus, dass der Ausbildungserfolg der Lernenden mit dieser einmaligen bzw. auf das Schuljahr 2012/2013 beschränkten Kürzung des Unterrichts gefährdet wird.

2. Nach Art. 52 f. BBG leistet der Bund zur Finanzierung der Aufgaben der Kantone im Zusammenhang mit der Berufsbildung sogenannte Pauschalbeiträge. Diese werden zur Hauptsache nach der Anzahl Personen bemessen, die sich in der beruflichen Grundbildung befinden, decken indessen den Beitrag des Bundes an alle vom Bund mitfinanzierten Bereiche ab, wie z.B. die Vorbereitung auf die Berufsbildung, die Berufsfachschulen, die überbetrieblichen Kurse, die Höhere Berufsbildung oder die berufsorientierte Weiterbildung. Wie die Gelder auf die Einzelaufgaben verteilt werden, ist Sache der Kantone (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 6. September 2000 zu einem neuen Bundesgesetz über die Berufsbildung [Berufsbildungsgesetz, BBG], BBI 2000, 5686 ff., 5761). Der Bund hat die Möglichkeit, Beiträge zu kürzen oder zu verweigern, wenn die Kantone ihre im BBG verankerten Aufgaben und Pflichten in erheblicher Weise vernachlässigen oder verletzen (Art. 58 BBG). Die Regierung hat keinen Anlass, anzunehmen, dass die geringfügige Reduktion der Beschulungsdauer eine Verletzung der Aufgaben und Pflichten im erwähnten Sinn darstellt.
3. Das Schulgeld für ausserkantonale Lernende wird in Form einer Pauschale ausgerichtet, die sich aus dem Durchschnitt der Beschulungskosten über alle Berufe hinweg bemisst, mithin unabhängig von der spezifischen Unterrichtsdauer eines Berufes ist. Mit anderen Worten werden die Kosten für die Vermittlung der schulischen Bildung bzw. das Erreichen des Bildungsziels gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben abgegolten. Die Regierung geht nicht davon aus, dass das Erreichen der Bildungsziele in den einzelnen Berufen aufgrund der – über die ganze Lehrzeit bemessen – geringfügigen Kürzung der Unterrichtsdauer in Frage gestellt wird.

Der Kanton St.Gallen ist zwar der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006 nicht beigetreten und praktiziert bezüglich der Tarife eine eigenständige Lösung. Hingegen wendet er die tarifunabhängigen Grundsätze der BFSV an. Nach Art. 3 BFSV haben die Standortkantone den Lernenden die gleiche Rechtsstellung wie den eigenen Lernenden zu gewähren. Dies ist mit der Übergangsmassnahme Ü3 nicht in Frage gestellt. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass sich ausserkantonale Lernende auch bezüglich genereller Ferien- und Feiertagsregelungen, die zwischen den Kantonen variieren können, nach den Regelungen der Standortkantone auszurichten haben. In diesem Sinn hat auch der Kanton St.Gallen für Lernende, die er zur Beschulung anderen Kantonen zuweist, die Ferien- und Feiertagsregelungen dieser Kantone zu respektieren. Dies gilt beispielsweise für Lernende, die im Kanton Zürich beschult werden, der seit vielen Jahren eine Unterrichtswoche pro Jahr weniger anbietet als der Kanton St.Gallen, ohne dass der Ausbildungserfolg der im Kanton Zürich beschulten Lernenden dadurch in Frage gestellt wäre. Nach Beurteilung der Regierung zieht somit die Kürzung der Unterrichtsdauer aus der Übergangsmassnahme Ü3 keinen Anspruch auf Kürzung des Schulgeldes nach sich.

4. Die Regierung hat dem Kantonsrat auf Basis der mit dem Sparpaket II verbundenen Vorgaben einen Massnahmenkatalog mit einer möglichst ausgewogenen Opfersymmetrie zwischen den einzelnen Leistungsbereichen vorgelegt. Es lag am Kantonsrat, die einzelnen Massnahmen zu beurteilen und bei Zustimmung auch die Verantwortung für die Massnahmen zu übernehmen. Die Regierung geht nicht davon aus, dass der Berufsbildung aus der Übergangsmassnahme Ü3 ein nachhaltiger Imageverlust erwachsen wird.
5. Bei der Massnahme Ü3 handelt es sich bezüglich der zusätzlichen Ferienwoche einerseits um eine einmalige Massnahme, andererseits wurde diese dem Kantonsrat nicht aus pädagogi-

schen, sondern aus finanziellen Gründen unterbreitet. Aus diesem Grund kann weder von einem Erfolg noch von einem Misserfolg der Massnahme gesprochen werden. Die Massnahme ist vielmehr im Hinblick auf das finanzielle Ergebnis zu prüfen. Diesbezüglich wird die Schuld des Kantons St.Gallen aufgrund der angefallenen Lektionenguthaben, für welche in den kommenden Jahren aufzukommen ist, zu rund einem Drittel (2,9 Mio. Franken) abgebaut werden.

6. In Bereich der Volksschule gelten im Vergleich zu den Berufsfachschulen andere gesetzliche Grundlagen und Entscheidungswege. In der Volksschule betragen die Ferien nach Art. 18 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG) gesamthaft 13 Wochen, wovon der Erziehungsrat 12 Wochen und der Schulrat eine Woche bestimmt. Die Gemeinden haben deshalb keinen Ermessensspielraum, zusätzliche Ferien zu gewähren und würden bei entsprechender Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen aufsichtsrechtlich zur Rechenschaft gezogen. Dass sich dieser Sachverhalt nicht mit der zusätzlichen Ferienwoche der Berufsfachschulen vergleichen lässt, geht darauf zurück, dass der Entscheid für letztere nicht von den Schulen selbst, sondern mit der Massnahme Ü3 vom Kantonsrat beschlossen wurde.
7. Die Massnahmen des Sparpaketes II sind dem Kantonsrat bekannt. Ebenfalls bekannt ist dem Kantonsrat, dass die Regierung beauftragt ist, ein weiteres Entlastungsprogramm mit einer umfassenden Leistungsüberprüfung auszuarbeiten. Den diesbezüglichen Ergebnissen kann mit Beantwortung des vorliegenden Vorstosses nicht vorgegriffen werden.

**Einfache Anfrage Boppart-Andwil:
«Berufsfachschulen im Kanton St.Gallen aus Spargründen geschlossen**

Die Berufsfachschulen im ganzen Kanton St.Gallen werden in diesem Jahr für eine Woche geschlossen. Die Lehrpersonen werden in dieser Woche unbezahlt freigestellt und die Lernenden vom Unterricht ausgesperrt. Auf Antrag der Regierung hat der Kantonsrat in der Mehrheit diese sehr fragwürdige Sparmassnahme (Ü3) durchgewinkt.

Ob die Schliessung von Berufsfachschulen rechtlich korrekt ist, sollen andere entscheiden. Fakt ist, dass Arbeit in Hülle und Fülle vorhanden ist. Fakt ist weiter, dass die Berufsbildung bei der Regierung und im Rat offensichtlich einen miserablen Stellenwert besitzt. Im Sparpaket 2012 wurden im Bereich Berufsbildung die Mittel zusätzlich je Jahr um etwa 6,8 Mio. Franken gekürzt. Zum Vergleich: die Staatskanzlei, das ganze Volkswirtschaftsdepartement, das ganze Baudepartement, das ganze Sicherheits- und Justizdepartement und das ganze Departement des Innern (wenn man von Entlastungen durch Verschiebungen im innerkantonalen Finanzausgleich absieht) steuern im gleichen Zeitraum zusammen Sparmassnahmen im Gesamtvolume von etwa 5,5 Mio. Franken bei, also *nur* etwa 80 Prozent der Einsparungen in der Berufsbildung.

Nichtsdestotrotz erlaubt sich die Regierung bei jeder Gelegenheit zu betonen, wie wichtig ihnen doch das erfolgreiche duale Bildungskonzept sei und wie stolz sie auf unsere Berufsbildung und vor allem unsere Jugendlichen ist. Erklärtes Ziel ist denn auch, möglichst allen Jugendlichen einen Berufsabschluss zu ermöglichen. Dafür wird schon ab der Volksschule in diverseste Fördermassnahmen investiert. Und dann, dann schliesst man die Berufsfachschulen. Ein wahrlich meisterlicher Schachzug.

Die Berufsbildung in der Schweiz stützt sich auf drei Pfeilern ab. Dieses verbundene Dreieck besteht aus dem wohl wichtigsten Pfeiler, nämlich unseren vielen ausgezeichneten Lehrbetrieben, den überbetrieblichen Kursen und eben auch den Berufsfachschulen. 60-70 Prozent unserer St.Galler Jugendlichen geniessen dieses Erfolgsmodell und ausgerechnet hier will man offensichtlich unter dem Deckmantel der Sparübungen einen Pfeiler dieses Dreiecks schwächen. Es braucht weder riesige Statiken noch die Hellseherei was passiert, wenn von einem Dreibein weiter ein Bein geschwächt wird, die Berufsfachschulen weiter demontiert werden. Es erstaunt auch nicht, dass jene Kantone (und Länder) die stark auf die Berufsbildung setzen, die niedrigste Jugendarbeitslosigkeit haben. Allzu weitsichtig ist es also nicht, wenn man in der Berufsbildung das grosse Sparübungsfeld sieht.

Unsere KMU im Kanton St.Gallen sind das Rückgrat unserer Wirtschaft. Sie sind darauf angewiesen, nicht nur *handwerklich* gut ausgebildetes Personal, sondern auch mit sehr gutem theoretischem Wissen ausgestattete Kräfte zu erhalten. Was wollen wir denn Fachhochschulen weiter ausbauen, diesen Türme hinstellen, wenn von unten nichts mehr kommt? Das Vorgehen Berufsfachschulen aus Spargründen zu schliessen, ist in der Schweiz wohl einzigartig und verwerflich. Das Zeichen, das hier gesetzt wird, ist gegenüber den Ausbildungspartnern und den Jugendlichen respektlos.

Die Regierung setzt mit der Schliessung der Berufsfachschulen kein gutes Zeichen, das mich als gelernter Maurer, Baupolier und dipl. Architekt FH geradezu erschaudern lässt. Als Berufsschullehrer setze ich mich täglich für unsere jungen Menschen ein. Es ist eine tolle, verantwortungsvolle und manchmal auch nicht einfache Aufgabe, die Jugendlichen auf einem Stück ihres Weges zu begleiten, sie zu unterstützen, zu fordern und zu fördern. Wer nicht auf diese Jugend, notabene einen grossen Teil unserer St.Galler Jugendlichen, setzen will, macht einen Überlegungsfehler.

Weiter bleibt zu hoffen, dass auch die Vertreter der Wirtschaft und des Gewerbes sich ihrer Verantwortung bewusst sind und sich künftig stärker für die Berufsbildung einsetzen und nicht den Ast absägen, auf dem sie selber sitzen. Die Berufsfachschulen sind ein Teil der erfolgreichen Berufsbildung – jedenfalls wenn man den ‹neuen› Bildungsverordnungen (Gewichtung der Berufsfachschulen) in allen Berufen Glauben schenken will, die stark von den jeweiligen Berufsverbänden geprägt sind.

Die Schliessung der Berufsfachschulen im Kanton St.Gallen wirft einige Fragen auf:

1. Hat der Kanton mit den zuständigen Bundesbehörden die Frage diskutiert, ob der vom Bund vorgeschriebene Berufsschulunterricht aus rein finanziellen Gründen und Überlegungen gekürzt werden darf? Falls ja, um wie viele Wochen je Jahr darf ein Kanton aus finanziellen Gründen maximal den Berufsschulunterricht kürzen?
2. Werden die Bundesgelder aktuell anteilmässig gekürzt? Wenn ja, um wie viel – falls nein, warum nicht?
3. Diverse andere Kantone schicken Lernende in den Unterricht an St.Galler Berufsfachschulen. Dafür zahlen sie einen Beitrag. Wird dieser Beitrag jetzt anteilmässig in Rechnung gestellt, weil ja nicht die volle (eigentlich eingekauft) Leistung erbracht wird? Wie gross ist diese Differenz?
4. Wie beurteilt die Regierung abgesehen vom finanziellen Erfolg den Imageverlust für die Berufsbildung?
5. Betrachtet die Regierung die Aktion ‹Berufsfachschulschliessung› als Erfolg? Wenn ja – warum und sind weitere Berufsschulschliessungen (Unterrichtskürzungen) vorgesehen? Wenn nein – warum hat sie den Vorschlag dem Kantonsrat unterbreitet?
6. Wie verhält sich der Kanton, wenn einzelne Gemeinden aus Sparüberlegungen (z.B. auf Antrag an der Bürgerversammlung) die Volksschule für einige Wochen schliessen würden? Wäre dies den Gemeinden rechtlich überhaupt gestattet? Falls nein – wie und wo muss ich das als Nichtjurist einordnen, weil die Schliessung von Berufsfachschulen im Kanton St.Gallen offensichtlich möglich ist?
7. Mit welchen angedachten Sparmassnahmen schwächt die Regierung die Berufsbildung weiter? Welche Strategie verfolgt sie damit?»

5. Februar 2013

Boppart-Andwil